



# Gemeindeamt WALDNEUKIRCHEN

4595 Waldneukirchen, Dorfplatz 1, Bezirk Steyr-Land

**Waldneukirchen, am 10. Dezember 2010**  
Telefon: 07258/3812, Telefax: 07258/3812-40  
e-mail-Adresse: oemmer@waldneukirchen.ooe.gv.at  
Homepage: www.waldneukirchen.at  
Sachbearbeiter: AL Johann Ömmer, DW 10  
DVR: 0482366, UID-Nr.: ATU23455703

## Kundmachung

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird nachstehend die vom Gemeinderat der Gemeinde Waldneukirchen in der Sitzung am **9. Dezember 2010** beschlossene **Abfall-Ordnung** kundgemacht:

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Waldneukirchen vom 9. Dezember 2010, mit der eine

## **ABFALLORDNUNG**

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (OÖ. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - (b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## **§ 2 Abholbereich**

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Waldneukirchen bzw. im „Abfall-Behandlungs-Zentrum Steyrtal“, Fa. Steiner, Gewerbestraße 4, Waldneukirchen. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Für die Sammlung von Grünabfällen besteht eine ständige Abgabemöglichkeit beim Gemeindebauhof der Gemeinde Waldneukirchen und auf Grundstück Nr. 37/2, KG St.Nikola (Grünabfälle-Anhänger auf Grundstück Franz/Eva Pichler).
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

## **§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer**

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ Waldneukirchen oder zum Abfall-Behandlungs-Zentrum Steyrtal“, Fa. Steiner, Gewerbestraße 4, Waldneukirchen, zu bringen, bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten von MO – FR, jeweils von 8.00 – 18.00 Uhr, zur Kompostierungsanlage (ARGE Kompost, Kompostieranlage Himmelfreundpointner, Furtberg 45, 4540 Bad Hall) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Grünabfälle sind zur Kompostierungsanlage oder Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde Waldneukirchen bzw. zur Sammelstelle auf Grundstück Nr. 37/2, KG St.Nikola (Grünabfälle-Anhänger) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

## **§ 4 Abfallbehälter**

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Kunststofftonne 23 Liter	
Biosäcke 10-30 Liter.....	EN 13592

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
  2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist grundsätzlich so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

- (2) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

## § 6

### Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt drei- oder sechswöchentlich.
- (2) Sperrige Abfälle können während der Öffnungszeiten ganzjährig im ASZ Waldneukirchen oder im Abfall-Behandlungs-Zentrum Steyrtal", Fa. Steiner, Gewerbestraße 4, Waldneukirchen, abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt zweiwöchentlich.
- (4) Grünabfälle können ganzjährig beim Bauhof der Gemeinde Waldneukirchen bzw. auf Grundstück Nr. 37/2, KG St.Nikola (Grünabfälle-Anhänger) abgegeben werden.
- (5) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt drei- oder sechswöchentlich.
- (6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

**§ 7**  
**Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, (ARGE Kompost, Kompostieranlage Himmelfreundpointner, Furtberg 45, 4540 Bad Hall), welcher eine Kompostierungsanlage am Standort in 4540 Bad Hall, Furtberg 45 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

**§ 8**  
**Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

**§ 9**  
**Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

**§ 10**  
**Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15. 12. 2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 10.12.2010  
Abgenommen am: 27.12.2010

von der o.ö. Landesregierung  
NR - 2007-8458/12-4e  
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.  
Für die o.ö. Landesregierung  
im Auftrage  
Linz, am 27.12.2010

